4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung eingehalten werden.

4.1 Persönliche Voraussetzungen

[1]Der Zuwendungsempfänger hat die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes gemäß Anlage 3 nachzuweisen. [2]Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen.

[3]Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. [4]Im Gesellschaftsvertrag muss vereinbart sein, dass ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Auflösung der Gesellschaft frühestens nach 6 Jahren möglich ist. [5]Alternativ ist auch ein Abschluss auf unbegrenzte Dauer möglich.

[6]Der Zuwendungsempfänger muss auch der Bewirtschafter bzw. Nutzer des Investitionsobjekts sein.

4.2 Prosperität

[1]Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Einkommensteuerbescheide 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

[2]Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Stimmanteil von mehr als 10 % verfügen. [3]Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Gesellschafter 90 000 € je Jahr bei Ledigen und 120 000 € je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Stimmanteil dieses Gesellschafters entspricht.

[4]Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden bei der Finanzverwaltung eingereichten Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. [5]Diese Kennziffer darf den Wert von 90 000 € je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

4.3 Betriebliche Mindestvoraussetzungen

Für den Erhalt der Förderung sind in Abhängigkeit der Fördergegenstände betriebliche Mindestvoraussetzungen zu erfüllen (siehe Anlage 4).

4.4 Voraussetzung für das Förderobjekt

[1]Investitionen gemäß Nr. 2.1 dürfen nicht die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Ziel haben.

[2]Die Gewährung einer Zuwendung für Investitionen gemäß Nr. 2.2 setzt voraus, dass der beantragte Fördergegenstand in der jeweiligen Produktliste enthalten ist.

[3]Die Produktlisten werden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bzw. der LWG fortlaufend aktualisiert. [4]Sie sind im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus veröffentlicht. [5]Eine Ergänzung der Listen kann auf Veranlassung eines Antragstellers oder eines Dritten (insbesondere Hersteller, Händler) erfolgen.